



**Wirtschaftsförderkreis Harlingerland e.V.
Änderungen zum Jahreswechsel 2019 / 2020
4. Dezember 2019, 19 Uhr**



www.papierlose-steuerberatung.de

- Arbeiten (fast) ohne Papier
- papierlos und digital
- Kostenreduzierung
- Papierreduzierung von 141.000 Blatt auf 80.000 Blatt
- 61.000 Seiten weniger pro Jahr = 18,2 km Papierweg
- Wir spenden und tun etwas Gutes !
- Investition in die Zukunft für Ihr Unternehmen

Wirbel um Regengebühren

KOSTEN Viele Bürger in Wittmund müssen mehrere hundert Euro nachzahlen

Für versiegelte Flächen auf Privatgrundstücken wurden die Abgaben neu berechnet.

WITTMUND/MH – Ein Thema schlägt in Wittmund derzeit hohe Wellen: Viele Bürger müssen für die vergangenen fünf Jahre Niederschlagswasser-Gebühren nachzahlen. Das geht teilweise richtig ins Geld – bei vielen sind es einige hundert Euro, in Einzelfällen auch über 1000 Euro.

Hintergrund: Im Sommer ließ die Stadt für sämtliche Grundstücke die überbauten und befestigten Flächen neu berechnen. Die Bürger mussten ihre Daten aktualisieren. Von der Größe dieser Flächen hängt ab, welche Menge an Regenwasser auf dem eigenen Grundstück versickern kann oder in das öffentliche Kanalnetz fließt. Daraus berechnet sich dann die Niederschlagswassergebühr.

Viele Bürger haben im Laufe der Jahre einiges an ihren Grundstücken verändert, etwa ein Gartenhaus gebaut oder Auffahrten und ähnliches vergrößert. Sie müssen für die nun versiegelten Flächen draufzahlen. „Wir sind



Die Bescheide der Stadt Wittmund zu nachzahlenden Niederschlagsgebühren sorgen derzeit für Aufregung.

DPA-BILD: HENDRIK SCHMIDT

aus abgabenrechtlichen Gründen dazu verpflichtet, die Daten zu aktualisieren“, sagt Bürgermeister Rolf Claußen, der selber über 200 Euro für sein Privatgrundstück nachzahlen muss. Die Frist von fünf Jahren rückwirkend sei ebenfalls gesetzlich festgelegt, so der Bürgermeister. „Wir müssen Steuergerechtigkeit schaffen, dazu sind wir verpflichtet“, betont der Verwaltungschef.

Wegen der Gebührenbescheide rennen viele Wittmunder die Türen des Rathauses ein – mehr als 400 haben sich in dieser Woche bereits gemeldet, auch beschwert. Den Vorwurf, die Stadt wolle mit den Nachzahlungen ihre Kassenlage verbessern, weist Claußen allerdings zurück: „Alle Einnahmen müssen eins zu eins gegengerechnet werden. Gewinne dürfen wir nicht erzie-

len. Die Einnahmen müssen wir direkt investieren, etwa ins Kanalnetz oder Rückhaltebecken für Starkregenfälle.“

Claußen hat auch eine gute Nachricht für die Gebührenzahler: Wegen der nun höheren Einnahmen wird die Stadt die Gebühren für die Abwasserbeseitigung im kommenden Jahr senken; statt wie bisher 42 Cent pro Kubikmeter werden es dann nur noch 21 Cent pro Kubikmeter sein.

Spekulationsgewinne gem. §23 EStG

- Aktuell steigende Grundstücks- und Gebäudewerte
- Spekulationsgewinn innerhalb von 10 Jahren bei nicht selbstgenutztem Gebäude / Grundstück wird versteuert.
- Achtung: nur teilweise eigengenutzte Gebäude
- Achtung: „versteckte“ Gewinne bei Tausch, Scheidungen, Teilungen etc.
- **auch:** land- und fortwirtschaftliche Flächenverkäufe beachten

Selbstanzeigen

- Immer noch und immer wieder ...
- Finanzamt als „Daten“ – Sammler national und international
- Bsp: Rentner / Rentenbesteuerung
- Bsp: Kapitalerträge

Testamente

Erbverträge

Achtung: Erbschaftsteuer !!!

Inhaltsübersicht

1. Neuerungen für Unternehmer
2. Neuerungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
3. Neuerungen für Hausbesitzer
4. Neuerungen für alle Steuerzahler
5. Ausblick

Noch nicht: **Klimapaket**



1.1 Neuerungen bei betrieblichen Elektrofahrzeugen

Einmalige Sonderabschreibung für Elektrofahrzeuge

Kriterium	Regelungen
Sonderabschreibung	50% im Jahr der Anschaffung neben regulärer Afa
Nutzungsdauer	6 Jahre
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ EG-Fahrzeugklassen N1 und N2 (Lieferwagen) ▪ technisch zulässige Gesamtmasse von max. 7,5 t ▪ Elektrofahrzeug
Zeitpunkt	ab 01.01.2020



1.1 Neuerungen bei betrieblichen Elektrofahrzeugen

Vorteile bei der Gewerbesteuer für Elektrofahrzeuge

Gewerbesteuer	Umsetzung
Aktuelle Regelung	<p>Hinzurechnung von Zinsen, Pachten und Mieten wirken steuererhöhend, FB 100.000,- €</p> <p>Beweglichen Wirtschaftsgüter: 20% der Miet- oder Leasingsaufwendungen</p>
Neue Regelung	Sonderregelung für Elektrofahrzeuge: Reduzierung der Hinzurechnung auf 10%
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Ausstoß von höchstens 50 g CO₂ (Hybridelektrofahrzeug) • Reichweite im rein elektrischen Betrieb mindestens 80 km



1.1 Neuerungen bei betrieblichen Elektrofahrzeugen

Verlängerung der Vergünstigung für die Privatnutzung von Elektrofahrzeugen

Private Nutzung	
Arbeitgeber	Unternehmer
Geldwerter Vorteil	Steuerpflichtige Entnahme
Lohnsteuer + Sozialversicherung	Besteuerung des Entnahmewerts
Methoden	
1%-Regelung und Fahrtenbuchmethode	



Wahlrecht

1.1 Neuerungen bei betrieblichen Elektrofahrzeugen

Änderung	Zeitraum	
	JStG 2018	JStG 2019
Hälfte (0,5% statt 1%) des inländischen Bruttolistenpreises Besonderheit/Voraussetzung für Hybridfahrzeuge: Kohlendioxidemission von maximal 50 g je gefahrenen km oder Reichweite von mindestens 40 km	2019 bis 2021	2019 bis 2030
Regelung wie 2018: <ul style="list-style-type: none"> ▪ für ein Jahr kann Kürzung um 50 € pro kWh der Batteriekapazität vorgenommen werden ▪ Höchstbetrag des Abzugs: 5.500 € 	ab 2022	
Besteuerung der Privatnutzung nach regulärer 1%-Methode		

1.1 Neuerungen bei betrieblichen Elektrofahrzeugen

Verlängerung der Vergünstigung für die Privatnutzung von Elektrofahrzeugen

Pro 1 % Regelung	Pro Fahrtenbuch
<ul style="list-style-type: none"> ▪ hoher Anteil an privaten Fahrten ▪ eher niedrige Anschaffungskosten ▪ tägliche Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ geringer Anteil an Privatfahrten ▪ wenige Fahrten Wohnung/erste Tätigkeitsstätte ▪ Fahrzeug bereits in der Bilanz abgeschrieben ▪ Gebrauchtwagen

Entscheidungs-
kriterien



1.2 Ermäßigter Steuersatz auf E-Books

Ermäßigter Steuersatz 7% für Publikationen

7%	Ausnahmen (19 %)
<p>Elektronische Publikationen</p> <ul style="list-style-type: none"> • E-Books • E-Zeitschriften • Online Publikationen • Produkte auf Datenträgern • Hörbücher per Download 	<ul style="list-style-type: none"> • Publikationen, die unter das Jugendschutzgesetz fallen • Werbezweck dominiert • Video-Elemente als überwiegender Bestandteil

Hinweis

Hörbücher nur, wenn sie nicht im Wesentlichen aus Musik und sonstigen Soundelementen bestehen

1.2. Umsetzung europarechtlicher Vorgaben

Verschärfung bei der Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen

- Künftig keine Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferung, wenn Abgabe der Zusammenfassenden Meldung
 - unvollständig
 - nicht korrekt
- Wegfall der Steuerfreiheit beschränkt auf die Lieferungen, die nicht oder nicht richtig erfasst worden sind
- Nachträglich Korrektur möglich, um Steuerbefreiung zu erlangen

Hinweis

Verschärfung greift ab 01.01.2020

1.2 Leistungsbeschreibung in der Rechnung

Nichteinhaltung umsatzsteuerlicher Vorgaben gefährdet Vorsteuerabzug

Anforderung: ausreichende und exakte Beschreibung von Leistung und Waren

Gattungsbezeichnung im Niedrigpreissegment zulässig?

z.B.
Rechnung
über ...

10 Hosen
12 Pullis
15 Blusen



Entscheidung im
Hauptverfahren abwarten

1.3 Neufassung der GoBD

Regelung	bisher	künftig
Umwandlung des Dateiformats und Aufbewahrung von elektronischen Belegen	Ursprungsdatei-format + konvertierte Version	Verzicht unter verschiedenen Voraussetzungen
<p>Voraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine bildlichen oder inhaltlichen Veränderungen durch Konvertierung ▪ kein Verlust sonstiger aufbewahrungspflichtiger Informationen ▪ Verfahrensdokumentation der Konvertierung ▪ keine Einschränkung maschineller Auswertbarkeit und Datenzugriff durch Finanzbehörde bei Konvertierung 		

1.3 Neufassung der GoBD

	bisher	künftig
Cloud-Computing	Zweifel, dass Systeme GoBD-konform sind	Nutzung der Systeme grundsätzlich erlaubt
Verfahrensdokumentation	neue Version erstellen	Änderungen in der Dokumentation versionieren
<p>Fehlende Dokumentation wird als Mangel der Buchführung gesehen!</p> <p>Mögliche Folgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nichtanerkennung der Buchführung ▪ Gefahr von Schätzungen 		

1.3 Die Verfahrensdokumentation

Vermutlich wird die Finanzverwaltung die Verfahrensdokumentation künftig verstärkt ins Visier nehmen.

Dringender Hinweis: Lassen Sie eine Verfahrensdokumentation erstellen !!!

Anforderungskriterien

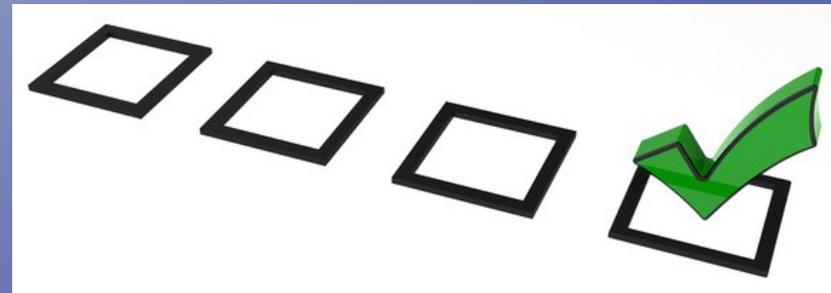
Aus der Dokumentation müssen Inhalt, Aufbau, Ablauf sowie Ergebnisse des EDV-Verfahrens vollständig und schlüssig hervorgehen.



1.3 Die Verfahrensdokumentation

Diese Punkte müssen in der Verfahrensdokumentation enthalten sein:

- Allgemeine Beschreibung der Prozesse der elektronischen Buchführung sowie der vorgelagerten Systeme
- Anwenderdokumentation
- technische Systemdokumentation
- Betriebsdokumentation
- Beschreibung des „internen Kontrollsystems IKS“
- Datensichersicherungskonzept
- Historie der eingesetzten Programme
- Änderungen innerhalb der Dokumentation



1.3 Neufassung der GoBD

	bisher (unklar)	künftig
<p>Elektronisches Archivieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Scannen • Abfotografieren 	 <p>Ist mobiles Scannen bzw. Fotografieren von Belegen GoBD-konform?</p>	 <p>Mobiles Scannen bzw. Fotografieren von Belegen ist zulässig</p>
<p>Achtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestimmte Dokumente wie z.B. Urkunden und notarielle Verträge müssen im Original aufbewahrt werden. • Bei Einsatz von Texterkennungssoftware (sog. OCR-Verfahren) kann es bei Belegfotografien mittels Smartphonekameras Probleme bei der Darstellbarkeit in der Software geben. 		

Pause





1.4 Update zur Kassenführung

Rückblick

- Verschärfte Regelungen für elektronische Kassen
- bei bargeldintensiven Unternehmen sind die Kassen die sensibelsten Punkte im Unternehmen
- ab 2017: Grundsatz der Einzelaufzeichnungspflicht bei elektronischen Kassen
 - Ausnahme: Einzelaufzeichnung nicht zumutbar
(Beispiel: Waren werden an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung verkauft)
- seit 2018: unangekündigten Kassennachschaу durch das Finanzamt möglich



1.4 Update zur Kassenführung

Technische Sicherheitseinrichtung (TSE) ab 2020 Pflicht:

- Modul arbeitet vom übrigen Kassensystem getrennt
- Modul muss eine eigene Zeiterfassung besitzen
- Zeitstempel für alle Geschäftsvorfälle
- lückenloses Erfassen von Stornobuchungen

Stichtag
31.12.2022

Übergangsfrist von zwei Jahren für Anschaffung zwischen dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 von nicht umrüstbaren Kassen.

1.4 Update zur Kassenführung

Neue gesetzliche Meldepflichten für elektronische Aufzeichnungssysteme

Stichtag	Pflicht
01.01.2020	Meldepflicht für elektronische Aufzeichnungssysteme (Anschaffung vor dem 01.01.2020)
01.01.2023	Neuanschaffung von nicht umrüstbaren Kassen (Anschaffung nach dem 25.11.2010)

Hinweis

Geldbußen von bis zu € 25.000.

**Nichtaufgriffsregelung
befristet bis zum
30.9.2020**

1.4 Update zur Kassenführung

Pflicht zur Ausstellung von Kundenbelegen ab dem 01.01.2020

- Kritisch: Kassensysteme, die lediglich eine optionale Belegerstellung vorsehen
- Antrag auf Befreiung von der Belegausgabepflicht möglich
 - Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen
 - z.B. Einzelhandel
- Derzeit keine Kassen mit der technischen Sicherheitseinrichtung im Handel!

Hinweis

Bußgelder bis 25.000 € drohen!

Inhaltsübersicht

1. Neuerungen für Unternehmer
2. Neuerungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
3. Neuerungen für Hausbesitzer
4. Neuerungen für Kapitalanleger
5. Neuerungen für alle Steuerzahler
6. Ausblick



2.1 Überlassung von (E)-Fahrrädern und Ladevorrichtungen

E-Bike: Fahrrad oder KFZ?

E-Bike

Geschwindigkeit < 6 km/h

Fahrrad

Geschwindigkeit ≥ 6 km/h

Zulassungspflichtiges KFZ

Geschwindigkeit ≤ 25 km/
Hilfsantrieb ≤ 24 kWh

Fahrrad

Geschwindigkeit ≥ 25 kWh

Zulassungspflichtiges KFZ

Pedelec



2.1 Überlassung von (E)-Fahrrädern und Ladevorrichtungen

Anschaffungen oder Leasing bis zum 31.12.2030 verlängert

- Voraussetzung für Steuerfreiheit: Fahrrad muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden
- Lohnsteuer- und sozialversicherungsfreies Aufladen von Elektrofahrzeugen bzw. Plug-In-Hybridelektrofahrzeugen auf dem Betriebsgelände des Arbeitgebers sowie zeitweise Überlassung von Ladevorrichtung durch den Arbeitnehmer.

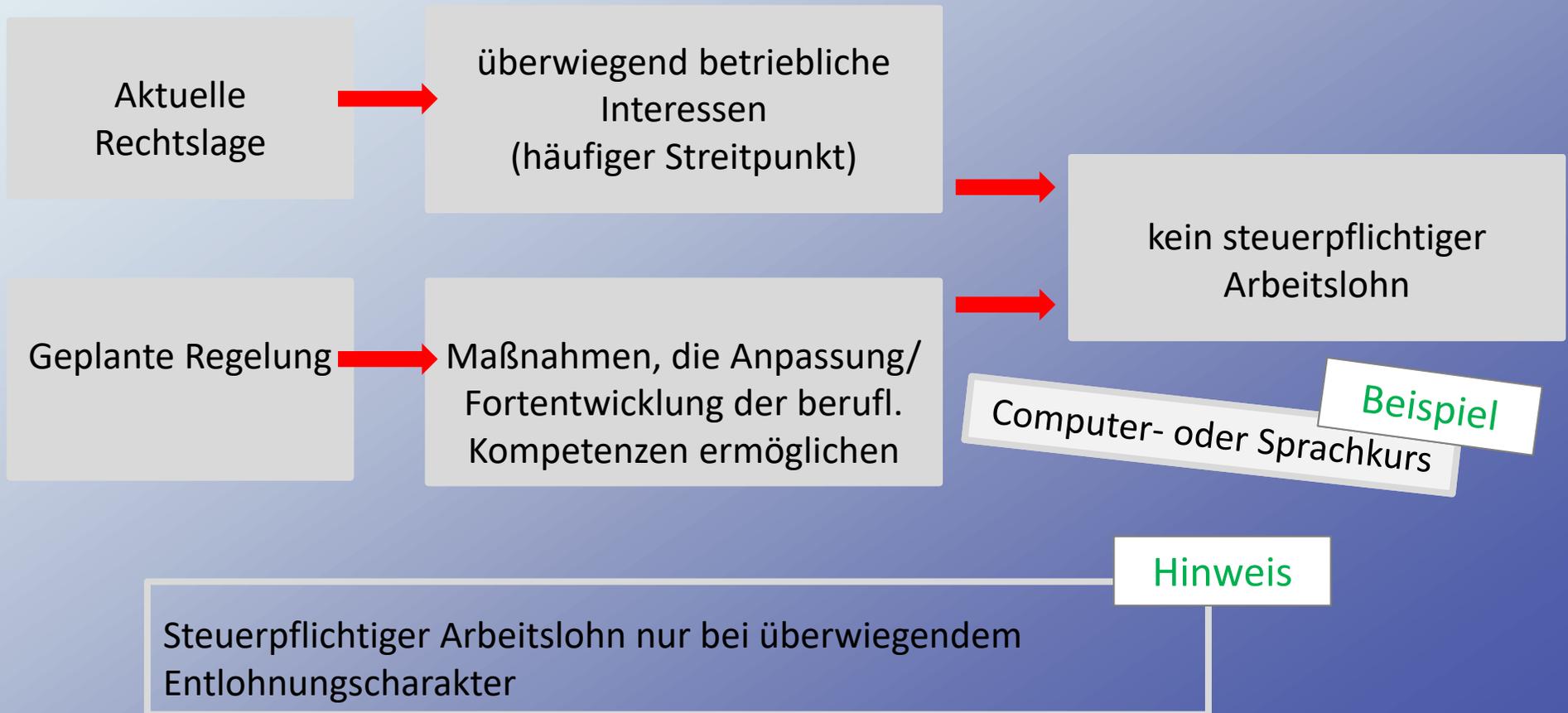


Hinweis

Anschaffen von Ladevorrichtungen wird attraktiver.

2.2 Geplante Förderung von Weiterbildungsleistungen

Ausbau der Weiterbildungsstrategie ab 2019



2.3 Anhebung der Verpflegungspauschalen

Verpflegungsmehraufwand

Abwesenheit	bis 2019	ab 2020
zwischen 8 und 14 Stunden	12 €	14 €
mehr als 24 Stunden	24 €	28 €

Hinweis

Kraftfahrer (z.B. LKW-Fahrer) sollen eine steuerfreie Pauschale von 8 € / Tag erhalten.



2.4 Rechtsprechung zum Reisekostenrecht

Erste Tätigkeitsstätte

- Ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der ein Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist
- je Arbeitsverhältnis eine erste Tätigkeitsstätte
- Zuordnung durch Arbeitgeber, alternativ nach quantitativen Kriterien:
 - Stätte, an der sich der Arbeitnehmer typischerweise arbeitstäglich aufhält oder
 - zwei volle Arbeitstage pro Woche oder
 - 2/3 seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit

Hinweis

Bei Außendienstlern oder Mitarbeitern, die häufig auf Dienstreise sind, ist die Zuordnung schwierig.

2.4 Rechtsprechung zum Reisekostenrecht

Kurzzeitiges, regelmäßiges Aufsuchen einer Einrichtung des Arbeitgebers

Beispiele

Beruf	Überwiegende Tätigkeiten	Erste Tätigkeitsstätte
Polizist	Einsatz- und Streifendienst	Dienststelle: Vor- und Nachbereitung
Pilot	Steuern eines Flugzeugs	Flughafen
Vertreter	Besuch von Kunden	Filiale

Hinweis

Zuordnungsentscheidung muss vom Arbeitgeber nicht dokumentiert und nicht im Arbeitsvertrag festgehalten werden.

Inhaltsübersicht

1. Neuerungen für Unternehmer
2. Neuerungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
3. Neuerungen für Hausbesitzer
4. Neuerungen für alle Steuerzahler
5. Ausblick



3.1 Steuerliche Förderung des Mietwohnungsneubaus

Voraussetzungen für Sonderabschreibungen für Bau von Mietwohnungen:

- Erstellung von neuem Wohnraum einschl. Gebäudeerweiterungen
- Bauantrag nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022
(alternativ Bauanzeige)
- Anschaffungs- oder Herstellungskosten max. 3 000 Euro je m²
- Entgeltliche Überlassung und Nutzung des Wohnraums im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden 9 Jahren



3.1 Steuerliche Förderung des Mietwohnungsneubaus

Gebäudeabschreibung plus Sonderabschreibung

	Neue Regelung	Alte Regelung
Sonderabschreibung	5%	-
Gebäudeabschreibung	2%	2%
Gesamt	7%	2%
Auswirkung in ersten 4 Jahren	28 %	8%

3.1 Steuerliche Förderung des Mietwohnungsneubaus

Beispiel

Herstellungskosten 400.000 €, 150 qm Wohnfläche (qm/Preis 2.666 €)

	Besonderheiten	Ansatz	Abschreibung
Sonderabschreibung 5%	2.000 €/qm	300.000 €	15.000 €
Gebäudeabschreibung 2%		400.000 €	8.000 €
Gesamt			23.000 €
Auswirkung 4 Jahren			92.000 €
Vorteil (Steuersatz von 42%)			38.640 €

3.2 Die Reform der Grundsteuer

Bewertungssystematik zur Ermittlung der Grundsteuer ist grundgesetzwidrig

Regelung	Stichtag	Ziel
bisher	31.12.2019	-
Fortgeltung für 5 Jahre	31.12.2024	Orientierung an tatsächlichen Werten
<p>Grundstücksfläche als physisches Bewertungskriterium</p> <p>Durchschnittl. Lagewert für den Grund/Boden auf Basis des Bodenrichtwerts, Immobilienart, Gebäudealter, Mietniveaustufe</p>		



3.2 Die Reform der Grundsteuer

Stellschrauben des Gesetzgebers

- Höhere Hebesätze für baureife unbebaute Grundstücke (Bestrafung von Grundstücksspekulation)
- Absenkung der Hebesätze (Ausgleich von Mehrbelastung)
- Einführung eigener Grundsteuermodelle durch Bundesländer
 - Änderung des Grundgesetzes erfordert Zweidrittelmehrheit
 - Hauptfeststellung zum 01.01.2022 geplant



Inhaltsübersicht

1. Neuerungen für Unternehmer
2. Neuerungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
3. Neuerungen für Hausbesitzer
4. Neuerungen für alle Steuerzahler
5. Ausblick



4.1 Entlastungen für Familien ab 2020

Erhöhung des Kindergeldes bzw. des Kinderfreibetrags

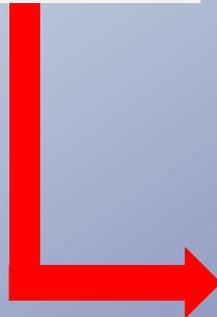
	Kindergeld		Kinderfreibetrag
2019 (seit Juli)	204 € 1. und 2. Kind 210 € 3. Kind 235 € weitere Kinder		2.490 € ein Elternteil 4.980 € beide Elternteile 7.620 € Betreuungsfreibetrag
2020	204 € 210 € 235 €		2.586 € ein Elternteil 5.172 € beide Elternteile 7.812 € Betreuungsfreibetrag
2021	219 € 225 € 250 €		(Werte noch nicht verbindlich festgelegt)

4.2 Teilweise Abschaffung des Solidaritätszuschlags

Solidaritätszuschlag als Zusatzabgabe auf Einkommen- und Körperschaftsteuer

seit 1995

5,5 % der zu zahlenden Steuer



Jährliche Freigrenze mit Gleitzone:

- 972 € bei Einzelveranlagung
- 1.944 € bei Zusammenveranlagung



4.2 Teilweise Abschaffung des Solidaritätszuschlags

Solidaritätszuschlag als Zusatzabgabe auf Einkommen- und Körperschaftsteuer

Neuregelung

5,5 % der zu zahlenden Steuer



Jährliche geplante Freigrenze:

- 16.965 € Einzelveranlagung
- 33.912 € Zusammenveranlagung

Jahresbruttolohn:

- 73.000 € Einzelveranlagung
- 151.000 € Familie mit 2 Kindern

Teilweise Befreiung:

- 73.000 € - 109.000 € / Einzelveranlagung
- 151.000 € - 221.000 € / Zusammenveranlagung

4.2 Teilweise Abschaffung des Solidaritätszuschlags

Solidaritätszuschlag als Zusatzabgabe auf Einkommen- und Körperschaftsteuer

- Fortbestand bei der Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge
- Einflussfaktor: Höhe der Einkommenssteuer ermöglicht u. U. Erstattung
- Fortbestand des Solidaritätszuschlags auf Körperschaftsteuer (z.B. GmbHs)
 - bei Körperschaftsteuersatz von 15% hält sich die Belastung in Grenzen
 - Freigrenzen und Milderungszone gelten für das Gehalt der Unternehmer als Geschäftsführer einer GmbH => Liegt das Gehalt innerhalb der Grenzen, kann sich im Ergebnis eine Entlastung ergeben
- Gültigkeit der Neuregelungen voraussichtlich ab 01.01.2021



Inhaltsübersicht

1. Neuerungen für Unternehmer
2. Neuerungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
3. Neuerungen für Hausbesitzer
4. Neuerungen für alle Steuerzahler
5. Ausblick



5.1 Das Bürokratieentlastungsgesetz III

Eckpunktepapier des Bundesfinanzministeriums

- Erhöhung des Freibetrags für bestimmte steuerfreie Maßnahmen zur Gesundheitsförderung von 500 € auf 600 € je Arbeitnehmer/Kalenderjahr
- Neugründer: Umsatzsteuer-Voranmeldung unter bestimmten Voraussetzungen nur noch vierteljährlich.
- Anhebung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze von 17.500 € auf 22.000 € Vorjahresumsatz
- Erhöhung der Übungsleiterpauschale von 2.400 € auf 3.000 € pro Jahr

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

